

27. Jan. 2006



DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

SI 99.42.139548

00097940

8500 F'feld 1e

ENTSCHEID

Frauenfeld,

25. Januar 2006

Entscheid Nr. 4

Allkom Nr. 11/2006

Stadt Kreuzlingen

Gestaltungsplan Pädagogische Hochschule Thurgau

Geht an:

Eing. 30. Jan. 2006

Sekretariat:

Mit Schreiben vom 10. Januar 2006 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan Pädagogische Hochschule Thurgau keine Rekurse hängig.

Der **Gestaltungsplan Pädagogische Hochschule Thurgau** besteht aus einer allgemeinverbindlichen Plankarte im Massstab 1:500 mit integrierten Sonderbauvorschriften sowie einem Planungsbericht. Der Gestaltungsplan schafft die nutzungsplanerische Grundlage für die Realisierung der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Grundlage des Gestaltungsplans bildet das Wettbewerbsprojekt. Die zum Gestaltungsplan nötigen Informationen und Angaben können dem Planungsbericht entnommen werden, weshalb es an dieser Stelle keiner weiteren Erwägungen bedarf. Der Gestaltungsplan erfüllt die Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 29. November 2005 beschlossene Gestaltungsplan Pädagogische Hochschule Thurgau wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage zweier Gestaltungspläne Pädagogische Hochschule Thurgau, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Mittel- und Hochschulen

- Amt für Denkmalpflege
- Hochbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans Pädagogische Hochschule Thurgau mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **25. Jan, 2006**